

# Anlage 1 – TA 05.07.2018

## Veränderungssperre Quartier XXIV

### Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 97 „Quartier XXIV“

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schwetzingen hat am ..... aufgrund von §§ 14, 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 06.03.2018 (GBl S. 65/73) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Anordnung einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Quartier XXIV“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke, Flst.-Nr. 90/2, 89/2, 88/2, 87/6, 85/1, 84/4, 84/3, 84/2, 84/1, 85, 83, 82, 81, 80, 79, 78, 77, 76, 87/4, 87/5, 87/3, 87, 88, 88/1, 89/1, 89, 90, 91/16, 91/14, 90/3, 90/1, 91/13, 91/12, 91/11, 94/8, 94/7, 91/3, 94/15, 94/6, 91/1, 91/17, 1565/30. Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er im Lageplan vom 01.06.2017 dargestellt ist.

#### § 3

#### Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

a)

Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,

b)

Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs, sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2.

erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten oder die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

#### **§ 5 Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Lageplan vom 01.06.2017 zur Veränderungssperre „Quartier XXIV“ (verkleinerter Auszug)



